

Maßnahmen nach der Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021

2 G = geimpft oder genesen PLUS Kontaktdatenerfassung

Themenbereich	Grund- und Notfallmaßnahmen
Private Treffen	Kontaktbeschränkung: Ein Hausstand plus eine weitere Person; Geimpfte und Genesene sowie Personen unter 16 zählen nicht (§ 6 Abs. 1 SächsCoronaNotfallVO)
Mobiles Arbeiten	Der Arbeitgeber bietet den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten an, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen. (§ 1 Abs. 5 SächsCoronaNotfallVO). Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (Corona-ArbSchV).
3G-Zutrittsregelung ab 24.11.2021	Beschäftigte müssen vor dem Zutritt zum (Präsenz-) Arbeitsplatz einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen. Kontrollpflicht des Arbeitgebers.
MNS	Soll-Vorschrift außerhalb, aber Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNS innerhalb geschlossener Räume Lernende können am eigenen Platz von der Maskenpflicht befreit werden – es wird demnach davon ausgegangen, dass Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen grds. besteht. Befreiung rechtlich nur möglich, wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (§ 5 Abs. 3 S. 3 SächsCoronaNotfallVO). – An der TU Dresden besteht in Lehrveranstaltungen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS
Testung der Mitarbeiter	Angebot: 2 kostenfreie Selbsttest nach § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV
Abstand	Mindestabstand zu anderen Personen: 1,5m
Lehre in Präsenz	erlaubt mind. Einhaltung 3 G , Hochschulen können weitere Schutzmaßnahmen treffen
Prüfungen in Präsenz	erlaubt mind. Einhaltung 3 G , Hochschulen können weitere Schutzmaßnahmen treffen
Gremien	notwendige Gremiensitzungen der akademischen Selbstverwaltung sind erlaubt, mind. 3 G – in Bezug auf mobiles Arbeiten ggf. virtuelle Durchführung

Maßnahmen nach der Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021

2 G = geimpft oder genesen PLUS Kontaktdatenerfassung

Dienstliche Veranstaltungen	3G (§ 6 Abs. 2 S. 2 SächsCoronaNotfallVO), es wird empfohlen, die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen zu prüfen
Messen	Untersagt
Feiern / Veranstaltungen ohne dienstlichen Bezug, etc.	Großveranstaltungen, Veranstaltungen und Feste insbesondere Messen, landestypische Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte sind untersagt (§ 12 SächsCoronaNotfallVO)
Sport	Organisierter Sport und Sporteinrichtungen untersagt (Ausnahmen dürften TU kaum treffen; § 13 SächsCoronaNotfallVO)
Kultur	Kultureinrichtungen sind geschlossen, Proben von Laiensembles, Aufführungen etc. untersagt (§ 11 Abs. 1 und 2 SächsCoronaNotfallVO)
Botanische Gärten	Die Öffnung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs und Bars für Publikumsverkehr ist untersagt. Dies gilt nicht für Bibliotheken und Außenbereiche von zoologischen Gärten und Tierparks. (§ 11 Abs. 1 SächsCoronaNotfallVO) Ob Botanische Gärten unter die Ausnahme subsumiert werden können, wird derzeit erfragt.
Gastronomie	generell 2G, Ausnahme z.B. Mensen (§ 10 Abs. 2 SächsCoronaNotfallVO)
Ausgangssperre	Bei Inzidenz über 1000 im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zwischen 22 und 6 Uhr. Ausnahme: u.a. berufliche, hochschulische Tätigkeit